Antrag auf Änderung der Statuten (2)

Rücktritt aus dem Vorstand und Kooptierung

Zusammenfassung

Ein Rücktritt aus dem Vorstand wird sofort mit Zugang der schriftlichen Erklärung wirksam. Bisher galt er erst mit der Wahl eines Nachfolgers (Abschnitt 9 Abs 9).

- **Sofortige Wirkung:** Der Rücktritt gilt ab Zugang der Erklärung beim Vorstand.
- **Kooptierung:** Der Vorstand entscheidet binnen 14 Tagen in einer außerordentlichen Sitzung, ob er die Position nachbesetzt. Die nächste GV muss eine Kooptierung wie bisher genehmigen (Abschnitt 9 Abs 2).
- **Mindestbesetzung:** Der Vorstand besteht jederzeit aus mindestens zwei Mitgliedern. Würde ein Rücktritt diese Zahl unterschreiten, wird er erst mit Kooptierung oder Neuwahl eines Nachfolgers wirksam. Ein Zweier-Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn beide anwesend sind. Bleibt nur ein Mitglied übrig, darf es nicht kooptieren, sondern muss eine außerordentliche GV einberufen.
- **Gesamtrücktritt:** Tritt der gesamte Vorstand zurück, bleibt er bis zur Neuwahl im Amt und beruft unverzüglich eine außerordentliche GV ein.
- **Begründung:** Wer zurücktritt, soll nicht gegen den eigenen Willen im Amt bleiben. Die Mindestbesetzung sichert, dass der Verein immer handlungsfähig bleibt (§ 5 Abs 3 VerG).

ZVR-Nr. 929585358

Antragstext

Die Generalversammlung möge beschließen, die Statuten wie folgt zu ändern:

Abschnitt 9 Abs 2 wird nach dem Satz über die Einsetzung eines anderen wählbaren Mitglieds (Kooptierung) folgender Satz eingefügt:

> Verbleibt nur ein Vorstandsmitglied im Amt, darf es kein Mitglied einsetzen; es hat unverzüglich gemäß Abschnitt 8 Abs 2 lit. b eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl einzuberufen, die binnen vier Wochen stattzufinden hat, wobei die Einladungsfrist gemäß Abschnitt 8 Abs 3 zu wahren ist. Bis zur Neuwahl führt es nur die unaufschiebbaren Geschäfte des Vereines.

Diese Ergänzung ist wortgleich auch in Antrag 3 enthalten. Wird sie durch mehrere Anträge beschlossen, wird sie nur einmal in die Statuten aufgenommen.

Abschnitt 9 Abs 9 Satz 3 wird ersetzt durch:

> *Bisher: Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes bzw. Vorstandes* wirksam.
>
> Neu: Der Rücktritt wird mit Zugang der Erklärung wirksam. Würden dadurch weniger als zwei Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben, wird der Rücktritt erst mit der Einsetzung eines anderen wählbaren Mitglieds gemäß Abs 2 oder mit der Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

Sätze 1 und 2 (schriftliche Erklärung an den Vorstand, beim Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung) bleiben unverändert.

Abschnitt 9 Abs 9a wird eingefügt:

> Neu: (9a) Nach Wirksamwerden eines Rücktritts ist umgehend, längstens binnen 14 Tagen, eine außerordentliche Vorstandssitzung abzuhalten, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden kann. In dieser entscheidet der Vorstand, ob er gemäß Abs 2 an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein anderes wählbares Mitglied einsetzt. Bis dahin nimmt der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds wahr; Abschnitt 10 Abs 6 bleibt unberührt. Der Vorstand muss jederzeit aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Liegt ein Fall des Abs 9 Satz 4 vor, hat der Vorstand binnen 14 Tagen ein Mitglied einzusetzen oder binnen derselben Frist gemäß Abschnitt 8 Abs 2 lit. b eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Beim Rücktritt des gesamten Vorstandes hat dieser ehestmöglich (innerhalb von 4 Wochen) eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl einzuberufen.